

Hallo liebe Ausbilderinnen und Ausbilder,

hiermit möchte euch über den aktuellen Stand informieren.

Die DGUV hat mit Stand vom 10.02.2021 Handlungshilfen herausgegeben.

→ siehe hier:

https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/nachrichten/meldungen-2021/handlungshilfen_update_10-02-2021/index.jsp

„Der Fachbereich Erste Hilfe hat die zielgruppenspezifischen Handlungshilfen zur Erste Hilfe im Umfeld der Corona-Virus-Pandemie überarbeitet. Die Handlungshilfen für Unternehmen, betriebliche Ersthelfende und ermächtigte Ausbildungsstellen berücksichtigten nun die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21.01.2021, die bis 15.03.2021 befristet ist.“

Wesentliche Neuerungen sind:

- Pro Person sind bei der Aus- und Fortbildung von betrieblichen Ersthelfenden 10m² notwendig. Die Ausnahmeregelungen der Corona-ArbSchV können hier nicht angewendet werden.

→ Näheres hierzu unter:

<https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/ausbildungsstellen/fragen-und-antworten/index.jsp>

- Kann der Mindestabstand im Rahmen von Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen nicht eingehalten werden, z.B. bei bestimmten Teilnehmerübungen, reicht eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht mehr aus. Es ist ein Mund-Nasen-Schutz nach § 3 Corona-ArbSchV notwendig.

Des Weiteren wird, im Kontext mit der aktuellen „Pandemie-Situation“, auf die Erweiterung der pandemiebedingten Fortbildungsfrist für Erstelfende auf 3 Jahre hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Erste-Hilfe-Kurse nach DGUV Vorschrift 1 nach wie vor als Präsenzveranstaltung absolviert werden müssen.

Aufgrund der aktuellen Veränderungen wird empfohlen, alle nicht zwingend notwendigen Aus- und Fortbildungen im Bereich EH / SAN, vorerst noch mindestens bis zum 15.03.2021 auszusetzen.

Beste Grüße - Andy Gamalski

Fachreferent Medizin
Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.